

## **Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS)**

### **Update zur Eritrea-Praxis**

**Statistik November 2016 bis November 2017:** 144 persönliche Beratungstermine, 125 Beschwerden (davon 14 auf Asylgewährung, 28 auf Anerkennung als Flüchtling, übrige auf vorläufige Aufnahme wegen menschenrechtlicher Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs), 98 weitere Eingaben

**Zwischenergebnis:** 6 Gutheissungen, 6 nachträgliche Aufhebungen der Entscheide durch die Vorinstanz, 30 Abweisungen, restliche Urteile ausstehend

Im Jahr 2017 fällte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zwei wegweisende Urteile zu Eritrea, die die bisher überdurchschnittlich hohe Schutzquote für Asylsuchende aus Eritrea in Zukunft spürbar senken dürften. Nach wie vor gilt, dass glaubhaft gemachte Dienstverweigerung oder Desertion aus dem Nationaldienst in Eritrea zur Asylgewährung führen. Es wird von begründeter Furcht vor politisch motivierter, unverhältnismässig strenger Bestrafung ausgegangen.

In einem ersten Grundsatzurteil des BVGer vom 30. Januar 2017 (D-7898/2015) wurde entschieden, dass die illegale Ausreise aus Eritrea nur noch in Verbindung mit zusätzlichen erschwerenden Faktoren die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag. Zur Klärung der Frage, welche Sachverhaltselemente (z. B. vorgängige Festnahmen oder desertierte Angehörige) eine massgebliche Profilschärfung bewirken können, reichte die RBS in der Folge mehrere Beschwerden gegen ablehnende Entscheide ein.

Im zweiten Grundsatzurteil des BVGer vom 17. August 2017 (D-2311/2016) wurde festgehalten, dass EritreerInnen, die ihre Dienstpflicht geleistet haben, bei der Rückkehr ins Heimatland grundsätzlich nicht mit erneuter Einberufung in den Nationaldienst oder mit Bestrafung rechnen müssten.

Somit drohe den Betroffenen bei einer Rückkehr keine menschenrechtswidrige Behandlung. Zudem führt gemäss BVGer weder die aktuelle Sicherheitslage in Eritrea noch die politische oder die wirtschaftliche Situation im Falle einer Rückkehr generell zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen. Bei der letzten Lagebeurteilung der eritreischen Verhältnisse durch das Gericht im Jahr 2005 sei die humanitäre Situation in Eritrea nach Jahren mit Krieg, Vertreibungen und Dürre noch als desolat beschrieben

worden. Ungefähr die Hälfte der eritreischen Bevölkerung sei damals nicht in der Lage gewesen, ihr Überleben aus eigener Kraft zu sichern. Heute sei die wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig. Die medizinische Grundversorgung, die Ernährungssituation sowie der Zugang zu Wasser und Bildung hätten sich aber stabilisiert. Der Krieg sei seit vielen Jahren beendet.

Ernsthafte ethnische oder religiöse Konflikte seien nicht zu verzeichnen. Ein grosser Teil der Bevölkerung profitiere zudem von umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora. Auch die nach wie vor anhaltende Überwachung der Bevölkerung führe nicht zu unzumutbaren Verhältnissen. Deshalb erachtet das BVGer eine Rückkehr nach Eritrea grundsätzlich als zumutbar. Lägen im Einzelfall besondere Umstände vor, müsse jedoch nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden. Eine Rückkehr nach Eritrea kann demnach aufgrund persönlicher Umstände weiterhin als unzumutbar eingestuft werden.

Auch nach den zwei Grundsatzurteilen besteht Unklarheit, insbesondere in Bezug auf junge Asylsuchende, die Eritrea vor Erreichen des dienstpflichtigen Alters oder vor einem Aufgebot für den Nationaldienst verlassen haben. Ihnen droht im Falle einer Rückkehr die Bestrafung als Dienstverweigerer

und die Einziehung in den überlangen Dienst. Für diese Gruppe besteht die Gefahr von willkürlicher Haft und schwerer Misshandlung, von Zwangsarbeit und dauerhaftem Freiheitsverlust. Aus diesem Grund brachte die RBS in einer Vielzahl von Beschwerden gegen negative Entscheide vor, dass ein Verstoß gegen Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Verbot der Zwangsarbeit) oder gegen Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung) drohe. Eine Beurteilung dieser Frage durch das BVGer steht nach wie vor aus.

Im Frühling 2018 kündigte das SEM nun in Umsetzung der angepassten Rechtsprechung des BVGer zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die Prüfung der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von schweizweit rund 3200 EritreerInnen an. Die betroffenen Personen haben ein Recht auf Stellungnahme und Beschwerde. In dieser schwierigen Situation werden sie weitere rechtliche Unterstützung durch die RBS benötigen.

Die Einschätzung der tatsächlichen Situation in Eritrea durch die Asylbehörden ist und bleibt auch aufgrund der mangelhaften Informationslage umstritten. Die RBS versucht weiterhin korrigierend einzugreifen, wenn im Einzelfall gesetzliche oder gerichtliche Vorgaben missachtet werden.